

Gesetzes nur der Ehemann und der Staatsanwalt das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. Entsprechend der das ganze frühere Familienrecht beherrschenden Vorrangstellung des Ehemannes als des „Oberhauptes der Familie“ hatte die Ehefrau, die unter Umständen ein viel größeres Interesse an der Feststellung der Nichteelichkeit des Kindes hatte, kein Recht zur Ehelichkeitsanfechtung. Sie war auf die Gnade des Ehemannes angewiesen, daß dieser die Ehelichkeit des von ihr zugegebenermaßen nichtehelich geborenen Kindes anfechten würde. Dies bedeutete unter Umständen, daß sie den richtigen Vater nicht zur Unterhaltszahlung in Anspruch nehmen konnte, weil das Kind ja, solange nicht angefochten war, als ehelich gilt.

In Verwirklichung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frau hat inzwischen die Rechtsprechung auch der Mutter die Befugnis zur Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage gegeben. Der Entwurf bestimmt nun, daß außer dem Ehemann und der Mutter auch das Kind selbst die Ehelichkeit anfechten kann (§ 75), wenn die Frau offenbar das Kind nicht von ihrem Manne empfangen hat. Das selbständige Anfechtungsrecht des Kindes mußte deshalb eingeräumt werden, weil in Fällen, in denen beide Elternteile verstorben sind oder der überlebende Elternteil sich weigert, die Ehelichkeit anzufechten, für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche gegenüber dem wirklichen Erzeuger die Anfechtung der Ehelichkeit erforderlich ist. Eine Anfechtung durch den Staatsanwalt erübrigt sich mit der Zubilligung des Anfechtungsrechts an Mutter und Kind, weil damit alle Personen erfaßt sind, die an einer Anfechtung interessiert sein können.

Grundsätzlich ist es bei der Anfechtungsfrist von einem Jahr geblieben. Ist jedoch der Anfechtungs-berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung

der Frist verhindert worden, so kann das Gericht die Anfechtung auch nach Fristablauf zulassen. Diese Möglichkeit ist im Interesse des Kindes geschaffen worden, weil der Staatsanwalt, dem früher dieses Recht ausschließlich zustand, aus dem Kreis der zur Anfechtung Berechtigten ausgeschieden ist. Aus dem gleichen Gesichtspunkt ist die weitere Bestimmung zu erklären, daß für das Kind eine neue Anfechtungsfrist mit der Volljährigkeit beginnt, und zwar dann, wenn sein gesetzlicher Vertreter nicht rechtzeitig angefochten hat.

Die Anfechtungsklage ist, wenn sie vom Ehemann oder von der Mutter erhoben wird, gegen das Kind zu richten. Klagt das Kind, so ist sie gegen die Ehegatten oder den überlebenden Ehegatten zu erheben. Die Anfechtung ist als nicht erfolgt anzusehen, wenn die Klage zurückgenommen wird. Das Urteil, das der Anfechtung stattgibt, stellt für alle bindend die Nichteelichkeit des Kindes fest. Wenn der Anfechtungsgegner weggefallen ist, d. h. das Kind oder beide Ehegatten gestorben sind, kann eine Anfechtungsklage nicht erhoben werden, sondern es muß ein Antrag gestellt werden, über den das Gericht durch Beschluß entscheidet. Der Beschluß, der die Nichteelichkeit des Kindes feststellt, hat aber die gleiche Wirkung wie ein entsprechendes Urteil (§ 76).

Die Möglichkeit der Geltendmachung der Nichteelichkeit ohne vorherige Feststellung derselben haben die Verwandten eines verstorbenen Ehegatten in Streitigkeiten über Ansprüche, die auf der Verwandtschaft beruhen. Voraussetzung dafür ist, daß der Verstorbene sein Anfechtungsrecht nicht verloren hat (§ 78).

Im Zusammenhang mit der Anfechtungsklage regelt § 77 des Entwurfs die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes im Falle der Wiederverheiratung der Mutter, wobei das Kind jedoch ehelich bleibt. Es wird hierbei lediglich festgestellt, ob das Kind als eheliches Kind des ersten oder des zweiten Mannes der Mutter gilt.

Vormundschaft und Pflegschaft

Von KARL HINTZE, Richter am Obersten Gericht

Schon die Tatsache, daß die Vorschriften über Vormundschaft und Pflegschaft im Entwurf des neuen Familiengesetzbuches einen weitaus geringeren Raum in Anspruch nehmen als im BGB, zeigt, daß das Institut der Vormundschaft die Bedeutung verloren hat, die ihm im bürgerlichen Recht zukam. Die Hauptfälle — etwa 90 % aller Vormundschaften — waren früher die mit der Geburt kraft Gesetzes eintretende Amtsvormundschaft über minderjährige nichteheliche Kinder (§ 35 JWG) und die Vormundschaft bei Wiederverheiratung der Mutter (§ 1697 BGB). Diese Bestimmungen sind aber als dem Gleichberechtigungsprinzip widersprechend schon durch § 17 bzw. § 16 Abs. 3 MKSchG beseitigt worden.

Demgegenüber gibt es heute nur noch folgende Hauptfälle der Vormundschaft über Minderjährige:¹²

1. Wenn das Kind Vollwaise ist und deshalb jede elterliche Sorge fehlt,
2. wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge nicht wahrnehmen kann, weil sie minderjährig ist (§ 69).

Die Vorschriften über Vormundschaft und Pflegschaft entsprechen, soweit sie Minderjährige betreffen, den Prinzipien unserer Gesellschaft über die Stellung des Kindes. Nicht mehr die im kapitalistischen Rechtssystem in den Vordergrund gerückte Verwaltung des Mündelvermögens, sondern die Sorge um den jungen Menschen steht im Mittelpunkt des Gesetzes. Das bereits in § 45 ausgesprochene Gebot „oberste Richtschnur aller Entscheidungen ist das Wohl des Kindes“ ist auch für die vormundschaftlichen Entscheidungen der bestimmende Grundsatz (§ 120).

Die Vormundschaft über Minderjährige soll die elterliche Sorge, so weit wie es überhaupt möglich ist, ersetzen. Der Vormund hat daher dafür zu sorgen, daß das Mündel betreut und für seine Gesundheit gesorgt wird, daß es zu einem selbständigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft, erzogen

wird, daß es eine seinen Fähigkeiten entsprechende und es auf eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit vorbereitende Berufsausbildung erhält und daß das Vermögen des Mündels zu seinem Besten verwaltet wird. Die Vormundschaft hat somit die Aufgabe, die Erziehung des Minderjährigen zu sichern sowie seine Rechte und Interessen wahrzunehmen und sein Vermögen zu schützen. Sie ist daher nur anzuordnen (§ 100):

1. Wenn der Minderjährige nicht in elterlicher Sorge steht, oder
2. wenn sein Personenstand nicht zu ermitteln ist.

Die Vormundschaft ist je nach der Person des Vormunds entweder Einzel- oder Amtsvormundschaft. Beide Arten der Vormundschaft werden durch Anordnung des Rates des Kreises begründet. Soweit der Rat des Kreises die Vormundschaft nicht selber führen will (§ 100 Abs. 2), hat er eine bestimmte Person zum Vormund zu bestellen und zugleich in feierlicher Form zur treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft zu verpflichten (§ 103). Die Auswahl des zu bestellenden Vormundes steht grundsätzlich dem Rat des Kreises zu. Diese Befugnis ist aber dadurch eingeschränkt, daß in erster Linie ein von den Eltern oder einem Elternteil durch letztwillige Verfügung benannter Vormund zu bestellen ist, soweit nicht wichtige Gründe — und diese können nur das Wohl des Kindes betreffen — dagegen sprechen. Wenn solche Gründe vorliegen oder ein Vormund nicht benannt ist, soll möglichst einer der Angehörigen des Mündels bestellt werden. Im übrigen aber ist der Rat des Kreises in seiner Entscheidung frei, wobei er nach Einholung von Vorschlägen gesellschaftlicher Organisationen denjenigen als Vormund benennen muß, der nach seinen Eigenschaften und seinen Beziehungen zum Mündel am besten geeignet erscheint, die fehlende elterliche Sorge zu ersetzen. In der Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen bei der Auswahl des Vormunds zeigt sich die Einbeziehung breiter Kreise der werktätigen Bevölkerung auch in dieses Gebiet staatlicher Tätigkeit. Vormund soll derjenige